

zu beseitigen, die bei der Verwirklichung der Bildungs- und Jugendpolitik in der UdSSR auf treten und Einfluß auf die Jugendkriminalität haben. Die sowjetischen Gerichte stehen gegenwärtig vor der Aufgabe, die Qualität der Kritikbeschlüsse zu erhöhen und die Durchsetzung der gerichtlichen Empfehlungen und Forderungen zu gewährleisten. Bereits im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR „Über die Gerichtspraxis in Jugendstrafsachen“ (a. a. O.) heißt es: „Die Gerichtskritiken dürfen nicht nur Mängel in der Erziehung der Jugendlichen feststellen, sondern müssen nach Möglichkeit konkrete Hinweise auf die Methode ihrer Beseitigung enthalten“. Die Gerichte dürfen keine allgemeinen Empfehlungen geben, sondern müssen durchdachte Forderungen stellen, deren Erfüllung real ist. Die Wirksamkeit der Kritikbeschlüsse wird allein danach bewertet, wie sie zur Beseitigung der Umstände geführt haben, die die Begehung der Straftat ermöglichten. Von den Gerichten wird gefordert, aktiv darauf Einfluß zu nehmen, daß ihren Hinweisen, Empfehlungen und Forderungen nachgekommen wird.

Das stellt hohe Anforderungen an die gerichtliche Aufklärung der Ursachen und Bedingungen, die die Straftaten Jugendlicher ermöglichten (Art. 21, 392 StPO der RSFSR). Die Aufmerksamkeit der Gerichte wird besonders auf jene Umstände gelenkt, die zur Gefährdung oder Fehlentwicklung des jugendlichen Angeklagten führten, weil ihre Beseitigung unmittelbar praktische Bedeutung für die Verhinderung weiterer Straftaten durch den Angeklagten und auch andere Personen hat. /19/ In dem Maße, wie diese Umstände aufgedeckt werden, gelingt es, die Wirksamkeit und Überzeugungskraft der Gerichtskritikbeschlüsse zu erhöhen.

Es hat sich als richtig erwiesen, daß die Gerichte verpflichtet wurden, in allen Jugendstrafsachen eine Kopie der Kritikbeschlüsse an die Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger zu übermitteln. Diese werden dadurch nicht nur über Mängel bei der Erziehung der Jugend informiert, sondern können mit ihren umfassenden gesetzlichen Vollmachten auch auf deren Beseitigung hinwirken.

In den Strafprozeßordnungen einiger Unionsrepubliken Art. 321 StPO der Grusinischen SSR und Art. 309 StPO der Armenischen SSR) ist darüber hinaus auch die Verpflichtung enthalten, in den erforderlichen Fällen Kopien der Kritikbeschlüsse an gesellschaftliche Organisationen zu übersenden. Das ist bei Kritikbeschlüssen im Jugendstrafverfahren für den Komsomol bedeutsam, dem auf diese Weise wichtige Hinweise über die Verwirklichung der von der Partei- und Staatsführung beschlossenen Jugendpolitik zugehen.

Viele Volkserichte beziehen in die Kontrolle der Verwirklichung der in den Kritikbeschlüssen enthaltenen Empfehlungen und Forderungen die Volksbeisitzer und die Kameradschaftsgerichte der Betriebe oder Einrichtungen ein, an die die Gerichtskritik gerichtet wurde. Auch die Kommissionen der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die Gewerkschaftskomitees der Betriebe und die Elternkomitees der Schulen werden von den Gerichtskritiken informiert, wenn dies zur wirksamen Veränderung der Erziehungsarbeit der Jugend in den Betrieben und Schulen notwendig ist. Die Gerichtskritik in Jugendstrafverfahren ist daher ein wirksames Instrument zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der sowjetischen Rechtsordnung und trägt zur kommunistischen Erziehung der sowjetischen Jugend bei.

/19/ Vgl. Bolkow, „Die Tätigkeit des Gerichts bei der Aufdeckung der Ursachen der Straftaten“, Sowjetskaja justizija 1971, Heft 14, S. 3.

## Zur Aufdeckung und Überwindung schädlicher Einflüsse Erwachsener

Minkowski hat 1964 festgestellt: „Ein verhältnismäßig großer Prozentsatz der straffällig gewordenen Minderjährigen beging die Tat unter dem Einfluß der direkten Anstiftung durch Erwachsene (im Durchschnitt 20 bis 30 %). Sicher liegt dieser Prozentsatz noch höher, da die Anstiftung in verschiedenen Fällen nicht festgestellt werden konnte“/20/. Diese Tatsache berücksichtigen Art. 210 StGB der RSFSR und ähnliche Bestimmungen in den anderen Unionsrepubliken. /21/ Indem die Gerichte in jeder Jugendstrafsache konsequent den schädlichen Einfluß Erwachsener auf straffällige Jugendliche aufdecken und Erwachsene unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Verantwortung ziehen, tragen sie wesentlich zur Verhütung der Jugendkriminalität bei. Die Bedeutung, die dieser Frage beigemessen wird, geht aus dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 12. September 1969 „Über die gerichtliche Praxis bei Verfahren wegen Verleiten Minderjähriger zu einer strafbaren oder anderen gesellschaftswidrigen Tätigkeit“ /22/ hervor. Er orientiert die Gerichte darauf, nicht nur die Straftaten Jugendlicher, sondern gleichzeitig auch die Verantwortlichkeit Erwachsener zu untersuchen, die Jugendliche zu Straftaten, Trunkenheit, Glücksspielen, Narkotikamißbrauch oder anderen gesellschaftswidrigen Tätigkeiten verleiten. Dazu sind bereits im Untersuchungsverfahren die erforderlichen Feststellungen zu treffen, anderenfalls sind die Gerichte verpflichtet, die Sache zur erneuten Untersuchung an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Das Verleiten Jugendlicher zur Begehung von Straftaten oder anderen gesellschaftswidrigen Tätigkeiten kann durch alle Formen körperlicher oder geistiger Beeinflussung erfolgen, z. B. durch Überredung, Einschüchterung, Bestechung, Täuschung, Verführung oder durch Vorschläge zur Begehung von Straftaten, Versprechen von Vorteilen, dem Erteilen von Ratschlägen über Orte oder Möglichkeiten von Straftaten bzw. über das Verheimlichen von Straftaten usw. Erwachsene, die gemeinsam mit Jugendlichen Straftaten begehen, sind nach Art. 10 der -Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR strafrechtlich verantwortlich. /23/

Artikel 210 StGB der RSFSR ist in dieser Republik die gesetzliche Grundlage zur strafrechtlichen Verfolgung von Erwachsenen, die Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleiten. Sacharow schreibt dazu: „Berücksichtigt man den besonders schädlichen Einfluß des Alkohols auf die moralische Entwicklung und das Verhalten von Kindern und Jugendlichen, der nicht selten dazu führt, daß sie verschiedene Delikte begehen, so muß man dafür eintreten, daß Personen, die Kinder und Jugendliche systematisch an den Genuß von Spirituosen gewöhnen und sie zum Trinken verleiten, dafür verantwortlich gemacht werden.“ /24/

/20/ Minkowski, „Fragen der Erforschung und Vorbeugung der Jugendkriminalität in der UdSSR“, in: Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965, S. 79.

/21/ Art. 210 StGB der RSFSR lautet: „Das Verleiten Minderjähriger zu einer verbrecherischen Tätigkeit, zur Bettelei, Prostitution, zu Glücksspielen sowie der Mißbrauch Minderjähriger zu einer parasitären Lebensführung wird mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren bestraft.“

Art. 201 StGB der Kasachischen SSR stellt ausdrücklich auch das Verleiten Minderjähriger zur Trunkenheit und andere für die Gesellschaft oder den Minderjährigen schädliche Handlungen unter Strafe.

/22/ Vgl. Sowjetskaja justizija 1969, Heft 19, S. 29 ff. und hierzu Ignatow, Das Strafgesetz schützt die Rechte der Minderjährigen, Moskau 1971, S. 59 ff. (russ.).

/23/ vgl. hierzu Ziff. 8 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 3. Juli 1963 „Über die Gerichtspraxis in Jugendstrafsachen“, a. a. O.

/24/ Sacharow, Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR, Berlin 1963, S. 218.